

Gemeinde:	Stadt Bad Salzuflen
Kreis:	Kreis Lippe
Wahlkreis:	Lippe I
Land:	Nordrhein-Westfalen
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	010 - Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Muster

Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vornamen	Funktion
1.	Person 1	Person 1	als Wahlvorsteher
2.	Person 2	Person 2	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Person 3	Person 3	als Schriftführerin
4.	Person 4	Person 4	als stellv. Schriftführer
5.	Person 5	Person 5	als Beisitzerin
6.	Person 6	Person 6	als Beisitzerin
7.	Person 7	Person 7	als Beisitzerin
8.	Person 8	Person 8	als Beisitzerin
9.			

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

3

Zahl der Nebenräume:

0

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

(Bitte eintragen:)

8 Uhr 0 Minuten begonnen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Während der Stimmabgabe:

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

siehe Mitteilung

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Um 18 Uhr 0 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(Bitte Zahl eintragen:)

607 Stimmabgabevermerke

Die Zählung ergab

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungeöffneten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

13 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei [B1] eintragen.

- mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2 e))
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks

aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g)

im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von _____ Uhr _____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

620 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei [B] eintragen.

620 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war
um _____ (Anzahl) größer
um _____ (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern:

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

[A1 + A2] der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Ver-
wahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvor-
steher sagte an, dass hier beide Stimmen ungül-
tig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher
bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu
a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger
Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als
Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hin-
ten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **ein-
getragen**.

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b)
gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den
Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel
zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die ein-
zelnen Landeslisten und las bei jedem Stimm-
zettel laut vor, für welche Landesliste die Zweit-
stimme abgegeben worden war. Bei den Stimm-
zetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben
worden war, sagte er an, dass die nicht abgege-
bene Zweitstimme ungültig ist, und bildete dar-
aus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem
Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte
er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher
bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahl-
vorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger
Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten
abgegebenen Stimmen**

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als
Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer
hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen
eingetragen.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestäti-
gen)

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestäti-
gen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) alle übrigen Stimmzettel,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1

 bis

8

 beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[A1]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	888
[A2]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	903
[A1 + A2]	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	1791
[B]	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	620
[B1]	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	13

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1], [A2] und [A1 + A2] einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	4	7	3	14

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Julien Thiede (SPD)	140	63	1	204
D2	2. Kerstin Vieregge (CDU)	123	38	1	162
D3	3. Robin Wagener (GRÜNE)	44	16	2	62
D4	4. Torben Hundsdörfer (FDP)	26	9	0	35
D5	5. Udo Hemmelgarn (AfD)	50	17	0	67
D6	6. Eduard Schneider (Die Linke)	28	15	1	44
D11	11. Ralf Ochsenfahrt (FREIE WÄHLER)	20	12	0	32
D	Gültige Erststimmen insgesamt	431	170	5	606

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	4	4	5	13

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. SPD	140	35	1	176
F2	2. CDU	123	20	0	143
F3	3. GRÜNE	44	16	0	60
F4	4. FDP	26	12	0	38
F5	5. AfD	50	30	0	80
F6	6. Die Linke	28	8	0	36
F7	7. Tierschutzpartei	----	5	0	5
F8	8. Die PARTEI	----	5	0	5
F9	9. dieBasis	----	4	0	4
F10	10. Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	----	4	1	5
F11	11. FREIE WÄHLER	20	9	0	29
F12	12. Volt	----	7	0	7
F13	13. MLPD	----	5	0	5
F14	14. PdF	----	4	0	4
F15	15. BÜNDNIS DEUTSCH- LAND	----	3	1	4
F16	16. BSW	----	2	0	2
F17	17. MERA25	----	2	0	2
F18	18. WerteUnion	----	2	0	2
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	431	173	3	607

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung

übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

Bitte Art der Übermittlung eintragen

Telefonisch

an

(Bitte Empfänger eintragen)

Wahlamt (M. Mustermann)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Bad Salzuflen, den 23.02.2025

Wahlvorsteher

M. Mustermann

stellv. Wahlvorsteher

M. Mustermann

Schriftführerin

M. Mustermann

stellv. Schriftführer

M. Mustermann

Beisitzerin

M. Mustermann

Beisitzerin

M. Mustermann

Beisitzerin

M. Mustermann

Beisitzerin

M. Mustermann

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahl-scheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wur-
den

am 23.02.2025, um 21.00 Uhr,
übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

M. Mustermann

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 23.02.2025, um 21.05 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über-
nommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde

M. Mustermann vom Wahlamt

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Die blau hinterlegten Schriften werden vom Wahlamt hinterlegt!